– Abschrift –

Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 4/22 27.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 4. Juni 2024, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bernburg Blatt 10663 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Bernburg	36	11	Gartenland, **abweichende Anschrift:** Steinstraße 61, 06406 Bernburg (Saale)	338

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.08.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus (BJ.: vermutlich um 1890). Das Wohnhaus ist teilweise seit ca. 20 Jahren leer stehend. Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 357 m² und verteilt sich auf 3 Wohneinheiten. Das Wohnhaus ist als Kulturdenkmal (Baudenkmal) erfasst. Gemäß Angaben des Gutachters sind die Ausbaugewerke in den Gemeinschaftsbereichen und den Wohnungen in den Obergeschossen alters-/nutzungsbedingt verbraucht, schadhaft und nicht mehr nachhaltig nutzbar.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**

Weber
Rechtspfleger